2. Ausfertigung

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/012-2017#017
Datum: 22.06.2020

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Stuttgart 21, PFA 1.3a, 1. PÄ (Anpassungen an Erkenntnisse aus Detailplanung)“

in den Gemeinden Stuttgart und Leinfelden-Echterdingen im Stadtkreis Stuttgart und im Landkreis Esslingen

Bahn-km 10,030 bis 15,311

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 3
A.1 Feststellung des Plans 3
A.2 Planunterlagen 3
A.3 Besondere Entscheidungen 8
Konzentrationswirkung 8
A.4 Zusage der Vorhabenträgerin 8
Zusage gegenüber dem Landratsamt Esslingen zum Brandschutz 8
A.5 Vorbehalt 8
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge 9
A.7 Gebühr und Auslagen 9
B. Begründung 10
B.1 Sachverhalt 10
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens 10
B.1.2 Verfahren 10
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 11
B.2.1 Rechtsgrundlage 11
B.2.2 Zuständigkeit 12
B.3 Umweltverträglichkeit 12
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens 13
B.4.1 Planrechtfertigung 13
B.4.2 Wasserhaushalt 13
B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege 13
B.4.4 Brand- und Katastrophenschutz 14
B.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen 15
B.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter 15
B.5 Gesamtabwägung 18
B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 18
C. Rechtsbehelfsbelehrung 19

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Stuttgart 21, PFA 1.3a, 1. PÄ (Anpassungen an Erkenntnisse aus Detailplanung)" in den Gemeinden Stuttgart und Leinfelden-Echterdingen, im Stadtkreis Stuttgart und im Landkreis Esslingen, Bahn-km 10,030 bis 15,311 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird mit dem in diesem Beschluss aufgeführten Vorbehalt festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens sind jeweils geringfügige Änderungen an einzelnen baulichen Anlagen nach Maßgabe der Anlagen 0, 1 und 3 der Planunterlagen (Erläuterungen PÄV 1, Erläuterungsbericht und Bauwerksverzeichnis). Hiernach werden insbesondere Schutzweichen verschoben, eine Gleisgradiente angehoben, Brückenbauwerke, ein Trogbauwerk, ein Seitenweg zwischen der NBS und der BAB A8, die bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen, Leitungen Dritter sowie Ver- und Entsorgungsanlagen angepasst sowie eine Stützmauer errichtet.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	**Erläuterungsbericht zur Planänderung** vom 31.01.2018, 24 Seiten inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	festgestellt
	Gesamtinhalts- und -abkürzungsverzeichnis, 36 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
1	**Erläuterungsbericht Teil III** vom 31.01.2018, S. 23a-23a-1; 165a; 183a-184a; 186a-187a zzgl. Inhaltsverzeichnis	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	**Bauwerksverzeichnis** vom 31.01.2018, S. 1a; 6a-7a; 19a; 22a; 25a; 38a; 50a; 53a; 57a; 66a; 68a-69a; 94a; 99a; 115a-115a-1; 130a; 147a; 150a; 162a; 171a; 178a-179a	festgestellt
4	**Lagepläne**	
4.1	Lagepläne NBS mit Flughafentunnel und Flughafenkurve	
	Lageplan NBS km 10,030 ... 10,371 Bl. 1B von 10, Stand: 08.09.2017, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
	Lageplan NBS km 10,371 ... 10,982 FT km -0,045 ... 0,524/ FK km 0,000 ... 0,105 Bl. 2C von 10, Stand: 08.09.2017, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
	Lageplan NBS km 10,982 ... km 11,767 FT km 0, 524 ... 0,707/ FK km 0,105 ... 0,915 Bl. 3C von 10, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
	Lageplan NBS km 11,767 ... km 12,735 FT km 2,390 ... 2,693/ FK km 0,915 ... 1,521 Bl. 4C von 10, Stand: 18.12.2018, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
	Lageplan NBS km 12,735 ... 13,665 FT km 2,693 ... 3,026 Bl. 5B von 10, Stand: 18.12.2018, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
	Lageplan NBS km 13,665 ... 14,556 Bl. 6B von 10, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
	Lageplan FT km 1,582 ... 2,390 FK km 1,521 ... 2,026/ S-Bahn (Str. 4861) km 24,419 ... 25,599 Bl. 10C von 10, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
6	**Querschnitte**	
6.1	Querschnitte Gleisplanung NBS	
	Querschnitt km 10,8+00 Bl. 2A von 11, Stand: 08.09.2017, Maßstab 1 : 200	festgestellt
	Querschnitt km 11,2+00 Bl. 3A von 11, Stand: 08.09.2017, Maßstab 1 : 200	festgestellt
	Querschnitt km 11,5+00 Bl. 4A von 11, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 200	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Querschnitt km 11,8+00 Bl. 5A von 11, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 200	festgestellt
	Querschnitt km 12,0+00 Bl. 6A von 11, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 200	festgestellt
	Querschnitt km 12,3+00 Bl. 7A von 11, Stand: 08.09.2017, Maßstab 1 : 200	festgestellt
	Querschnitt km 12,7+00 Bl. 8B von 11, Stand: 18.12.2018, Maßstab 1 : 200	festgestellt
	Querschnitt km 13,1+00 Bl. 9B von 11, Stand: 08.09.2017, Maßstab 1 : 200	festgestellt
7	**Bauwerkspläne**	
7.1	NBS	
	EÜ und WÜ Hattenbach km 10,0+88 Bl. 1A von 7, Stand: 08.09.2017, Maßstab 1 : 200, 1 : 100	festgestellt
	EÜ und WÜ Koppentalklinge km 11,0+ 11 Bl. 3A von 7, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 200, 1 : 100	festgestellt
7.2	Flughafentunnel	
7.2.2	Tunnel offene Bauweise West	
	Lageplan und Längsschnitt km 0,4+36 bis 0,6+04 Bl. 1A von 2, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 500	festgestellt
7.2.5	Tunnel offene Bauweise Ost, Lageplan und Längsschnitte km 2,3+15 bis 2,6+58 Bl. 1B von 1, Stand: 18.12.2018, Maßstab 1 : 500	festgestellt
7.2.6	Bauwerksplan Tröge Ost km 2,5+76 bis 2,8+61 Bl. 1B von 1, Stand: 18.12.2018, Maßstab 1 : 500/ 200	festgestellt
7.2.7	Notausgänge	
	Notausgang West km 0,4+97 Bl. 1A von 5, Stand: 08.09.2017, Maßstab 1 : 100	festgestellt
	Notausgang Ost ca. km 2,6+55 Bl. 2B von 5, Stand: 08.09.2017, Maßstab 1 : 100	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.4	Straßen und Wege	
	Ein- und Ausfahrrampe AS Plieningen Lageplan NBS km 13,8+88 bis 14,1+91 Bl. 1A von 3, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 500	festgestellt
9	**Grunderwerb**	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 18.12.2018, Seiten 21a; 29a; 41a-42a; 50a-52a; 59a-60a; 66a-67a	festgestellt
9.2	Lagepläne Grunderwerb	
9.2.1	NBS mit Flughafentunnel und Flughafenkurve	
	Lageplan NBS km 10,030 ... 10,371 Bl. 1B von 10, Stand: 08.09.2017, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
	Lageplan NBS km 10,982 ... km 11,767 FT km 0, 524 ... 0,707 / FK km 0,105 ... 0,915 Bl. 3C von 10, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
	Lageplan NBS km 11,767 ... km 12,735 FT km 2,390 ... 2,693 / FK km 0,915 ... 1,521 Bl. 4C von 10, Stand: 18.12.2018, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
	Lageplan NBS km 12,735 ... 13,665; FT km 2,693 ... 3,026 Bl. 5B von 10, Stand: 18.12.2018, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
	Lageplan FT km 1,582 ... 2,390 FK km 1,521 ... 2,026 / S-Bahn km 24,419 ... 25,599 Bl. 10C von 10, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
13	**Bauzustände und Baulogistik**	
13.1	Erläuterungsbericht vom 31.01.2018, Seiten 7a; 12a	Nur zur Information
13.2	Planunterlagen	
13.2.6	Baustraßen	
	Übersichtslageplan BE-Flächen und Baustraßen Teil West km 10,030 bis 12,580 (NBS) Bl. 1C von 3, Stand: 08.09.2017, Maßstab 1 : 2500	Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Übersichtslageplan BE-Flächen und Baustraßen Teil Ost km 12,580 bis 15,311 (NBS) Bl. 2C von 3, Stand: 18.12.2018, Maßstab 1 : 2500	Nur zur Information
13.2.8	Flughafentunnel offene Bauweise West Durchfahrbarkeit Nord- und Südröhre	
	FT km 0,560 Bl. 1 von 2, Stand: 08.09.2017, Maßstab: 1 : 100	Nur zur Information
	FT km 2,650 Bl. 2 von 2, Stand: 08.09.2017, Maßstab: 1 : 100	Nur zur Information
15	**Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)**	
15.1	Erläuterungsbericht vom 31.01.2018, Seiten 185a-186a	Nur zur Information
18	**Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**	
18.1	Erläuterungsbericht vom 31.01.2018, Seiten 17a; 173a; 175a; 177a-177a-1; 186a; 219a-220a; 225a; 228a; 284a-285a; 287a-299a	festgestellt
	Beilage 1 – Bilanz Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden vom 31.01.2018, Seiten 1a-5a-1; 421a-433a	Nur zur Information
18.2	Anlagen zum LBP	
18.2.2	Anlagen zum LBP	
	Übersichtslageplan NBS km 8,900 ... 13,560 Strecke 4861 Stuttgart – Filderstadt km 21,550 ... 27,070 Bl. 1C von 7, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 5000	festgestellt
	Übersichtslageplan NBS km 12,470 ... 17,000 trassenfern, Bereich Scharnhausen Bl. 2C von 7, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 5000	festgestellt
18.2.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
	Lageplan NBS km 10,371 - 10,982 FT km 0,000...0,554 / FK km 0,000...0,105 Bl. 2B von 34, Stand: 08.09.2017, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
	Lageplan NBS km 10,982 - 11,767 FT km 0,554...0,763 / FK km 0,105...0,915 Bl. 3B von 34, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 1000	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Lageplan NBS km 11,767...12,735 FT km 2,405...2,708 / FK km 0,915...1,521 Bl. 4B von 34, Stand: 08.09.2017, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
	Lageplan NBS km 12,735...13,665 FT km 2,708...3,045 Bl. 5C von 34, Stand: 31.01.2018, Maßstab 1 : 1000	festgestellt

A.3 Besondere Entscheidungen

Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Zusage gegenüber dem Landratsamt Esslingen zum Brandschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Rettung in der Ausbauphase mit den zuständigen Behörden abzustimmen (lfd. Nr. 04/05 der Einwendungsbearbeitung der Vorhabenträgerin vom 27.08.2018).

A.5 Vorbehalt

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG weitere Entscheidungen in einem späteren Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss zu treffen. Der Vorbehalt wird für den Bereich der Wasserwirtschaft im Hinblick auf

die wasserwirtschaftliche Neubewertung, die durch neue Erkenntnisse aus dem aktualisierten HW2-Stand notwendig ist, festgesetzt.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben Stuttgart 21, PFA 1.3a, 1. PÄ (Anpassungen an Erkenntnisse aus Detailplanung) hat jeweils geringfügige Änderungen an einzelnen baulichen Anlagen zum Gegenstand. Insbesondere werden Schutzweichen verschoben, eine Gleisgradiente angehoben, Brückenbauwerke, ein Trogbauwerk, ein Seitenweg zwischen der NBS und der BAB A8, die bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen, Leitungen Dritter sowie Ver- und Entsorgungsanlagen angepasst sowie eine Stützmauer errichtet. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 10,030 bis 15,311 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Stuttgart und Leinfelden-Echterdingen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.09.2017 Az. I.GC(P)-CKI-20170929 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Stuttgart 21, PFA 1.3a, 1. PÄ (Anpassungen an Erkenntnisse aus Detailplanung)" beantragt. Der Antrag ist am 29.09.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Es bedarf weder eines Anhörungsverfahrens noch der öffentlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG).

Mit Schreiben vom 16.11.2017 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen und um weiteren Vortrag zur Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes gebeten. Dem kam sie im Zuge eines Gespräches am 12.01.2018 und ihrem Schreiben vom 14.02.2018 nach.

Die mit Schreiben vom 16.11.2017 angeforderten Anstoßmappen legte die Vorhabenträgerin mit ihren Schreiben vom 14.02.2018 und dem 22.03.2018 vor.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.11.2017, Az. 591pä/012-2017#017, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit seinen Schreiben vom 11.04.2018, 18.06.2018 und 06.09.2018 hat das Eisenbahn-Bundesamt die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt und betroffene Private angehört.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Flughafen Stuttgart GmbH, Stellungnahme vom 09.05.2018, ohne Az.
2.	Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 14.05.2018, Az.: Schu/Gl
3.	Landeshauptstadt Stuttgart, Stellungnahmen vom 08.06.2018, Az. StU 7831-10.07, und 21.06.2018, Az. StU 7831-10.08
4.	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 29.06.2018, Az. 24-3824.1/DB-PFA1.3a
5.	Landratsamt Esslingen, Stellungnahme vom 26.07.2018, Az. 413-364.36:000105

Zur Ausfertigung geeignete Unterlagen legte die Vorhabenträgerin unter dem 03.06.2020 vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und

§ 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen und Anlagen Dritter als notwendige Folgemaßnahmen zum Gegenstand. Der Anpassungsumfang ist an den jeweiligen Anlagen geringfügig und erschöpft sich in kaum raumgreifende Änderungen. Auch in der Summe fallen die Änderungen gegenüber dem Gesamtvorhaben nicht ins Gewicht.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG. Die mit den Änderungen verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen fallen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG in die Entscheidungskompetenz des Eisenbahn-Bundesamtes.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer allgemeinen Vorprüfung, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.11.2017, Az. 591pä/012-2017#017, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Planänderung. Sie selbst bedarf keiner Planrechtfertigung. Vielmehr muss die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben bejahte Planrechtfertigung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes auch durch die vorliegende Änderung getragen werden (BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 – 7 A 7/09 –, juris Rn. 27). Insofern haben die Änderungen an den Eisenbahnbetriebs- und Leitungsanlagen Dritter keinen Einfluss auf die eisenbahnrechtliche Bedarfsplanung. Die Änderung dient der Lösung von Unzulänglichkeiten der planfestgestellten Anlagen, die sich im Zuge der Detailplanung ergaben. Das Planungsziel des Eisenbahnvorhabens wird damit nicht geändert.

Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

Für die vorliegenden Änderungen an Anlagen ist die durchgeführte Neuberechnung des 2-jährigen Bemessungshochwasserstands (HW2), mit Ausnahme der Entwässerungsleitungen, nur von untergeordneter Bedeutung. Die Überarbeitung und Neubewertung der durch die Berechnungen zum Bemessungswasserstand eines zweijährlichen Hochwassers notwendigen Änderungen an den Streckenentwässerungsanlagen bleibt dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Stuttgart 21, PFA 1.3a, 2. PÄ (aktualisierte Bemessungswasserstände)" gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten (A.5). Die wasserwirtschaftliche Neubewertung, die durch neue Erkenntnisse aus dem HW2-Stand notwendig ist, kann sachgerecht nur gesamthaft und nicht isoliert für die Entwässerungsleitungen vorgenommen werden.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Anpassungen an den Anlagen führen nicht zu Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Das Kompensationsdefizit in Höhe von 2.490 Öko-Punkten ergibt sich aus dem Wegfall von landschaftspflegerischen Maßnahmen im

Zuge der baulichen Anpassungen. Sie werden mit dem planfestgestellten Kompensationsüberschuss in Höhe von 28.550 Ökopunkten verrechnet. Neue kompensatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

B.4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes ergeben sich vorhabenbedingt keine Änderungen.

Für den Fall, dass in der Ausbauphase Eindringtiefen der Feuerwehren im Brandfall von über 200 m ohne temporär sichere Bereiche auftreten, fordert das Landratsamt Esslingen, dass die im Planfeststellungsbeschluss unter A.4.7.6 zugesagte Rettungswehr für die Rohbauphase (Papier des Regierungspräsidiums Stuttgart „Rettungswehren für Tunnelbaustellen des Projekts Stuttgart 21 und Neubaustrecke Wendlingen-Ulm") auch in der Ausbauphase bis zur endgültigen und vollständigen Herstellung der Querschläge mit den Schottungen im Bereich der Notausgänge Ost und West vorgehalten werden müsse. Die Vorhabenträgerin sagt eine Abstimmung der Rettung in der Ausbauphase mit den zuständigen Behörden zu (A.4).

Das Landratsamt Esslingen fordert von der Vorhabenträgerin ferner, für die Roh- und Ausbauphase rechtzeitig ein Konzept zur Selbst- und Fremdrettung sowie zur Brandbekämpfung aufzustellen. Die Abstimmung habe mit den Feuerwehren der Städte Stuttgart und Leinfelden-Echterdingen sowie mit den Brandschutzdienststellen des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Landratsamtes Esslingen zu erfolgen, wobei die unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten der Feuerwehren in Bezug auf Ausstattung und Personalverfügbarkeit zu berücksichtigen seien. Die Vorhabenträgerin verweist auf die Fortgeltung der Zusage A.4.7.7 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.07.2016 und sagt die Beachtung der unterschiedlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg für die Roh- und Ausbauphase zu. Die Berücksichtigung der vom Landratsamt Esslingen erhobenen qualitativen Brandschutzanforderung an die Tür des Technikraums im Querschlag West sagt die Vorhabenträgerin für die Ausführungsplanung ebenso zu. Die Planfeststellungsbehörde sieht insgesamt kein Regelungserfordernis. Die fortgeltende Zusage A.4.7.7 umfasst die gesamte Bauzeit inklusive der Ausbauphase, weil das Konzept für die Dauer einer Tunnelbaustelle zu erstellen ist. Für ein neues Abstimmungserfordernis sieht die Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit. Die Abstimmung darf nebenbei nur das Landratsamt Esslingen für sich, nicht aber für die übrigen Träger öffentlicher Belange fordern.

B.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Regierungspräsidium Stuttgart fordert die Eintragung der vorhabenbedingt verlegten Transport- und Bahnentwässerungsleitungen in die Bestandspläne. Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Festsetzung der von der Vorhabenträgerin hierzu abgegebenen Zusage ab, weil die Gestaltung von Bestandsplänen für das Planfeststellungsverfahren nach dessen Abschluss und für die Umsetzung des Vorhabens irrelevant und nicht regelungsbedürftig ist. Die Unterlagen für das hiesige Verfahren waren insoweit vollständig. Dies gilt auch für die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg liegende Entwässerungsleitung (lfd. Nr. 3.5473 im Bauwerksverzeichnis). Sie muss vorhabenbedingt zum Teil verlegt werden, worüber sich die Vorhabenträgerin und die Eigentümerin einvernehmlich verständigt haben. Der Konflikt ist daher bewältigt. Ferner fordert das Regierungspräsidium, die Grundstücksinanspruchnahme für die Verlegung der Transportleitung mit der laufenden Nummer 3.4106 im Bauwerksverzeichnis durch eine nah an der Grenze des betroffenen Flurstücks gewählte Trasse möglichst gering zu halten. Die Vorhabenträgerin erwidert, die Grundstücksinanspruchnahme könne nicht verringert werden. Die aktuell geplante Lage der Transportleitung bei ca. NBS-km 12,6 bis 12,7 sei so gewählt, dass die spätere Realisierung einer Anbindung der S-Bahn vom Flughafen in Richtung Wendlingen ermöglicht werden könne. Diesen Zwangspunkt hält die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar, um diese Option nicht für die Zukunft zu verbauen. Die geforderte Leitungsvereinbarung mit dem Regierungspräsidium kann der Vorhabenträgerin nicht auferlegt werden, weil die Planfeststellungsbehörde zur Ausübung eines Kontrahierungszwangs nicht befugt ist.

B.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die mit diesem Vorhaben verbundenen Änderungen führen bei insgesamt 11 Grundstücken zu einer stärkeren Inanspruchnahme; keines wird erstmals beansprucht. Hiervon gehören sechs Grundstücke Privaten, fünf Grundstücke Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für zwei Grundstücke liegen der Planfeststellungsbehörde Einverständniserklärungen für die Inanspruchnahmen vor.

Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Artikels 14 GG hingegen nicht tangiert. Als Grund-

recht schützt er nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage in der Abwägung zu berücksichtigen. Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, das heißt, die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Vorliegend kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke in dem planfestgestellten Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

B.4.6.1 Unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundeigentum

Das von der Vorhabenträgerin bereits teilweise erworbene Grundstück eines Privaten muss um einen weiteren Quadratmeter dauerhaft in Anspruch genommen werden. Der Eigentümer stimmte der Inanspruchnahme zu.

Mit Grunddienstbarkeiten, die das Grundstück zwar eigentumsrechtlich nicht berühren, das Eigentum aber mit einem fremden Recht belasten, müssen vier Grundstücke eines Privaten erstmals und weitere fünf Grundstücke öffentlicher Träger stärker als bislang belegt werden. Der Private stimmte dieser Inanspruchnahme in Bezug auf ein Grundstück zu. Sämtliche dingliche Sicherungen sind für die Umsetzung des Vorhabens notwendig. Mit der erforderlich gewordenen Gradientenanhebung geht die Neukonzeption der Transportleitungen für die Bahnentwässerung einher. Hierdurch müssen Leitungen aus technischen Gründen wie die Gewährleistung ausreichender Gefälle und die Kollision mit Bestandskanälen an anderer Stelle als planfestgestellt verlegt werden. Die Erreichbarkeit der Leitungen macht die vorgesehenen dinglichen Sicherungen unabdingbar.

B.4.6.2 Unmittelbare und vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum

Vier Grundstücke Privater und vier Grundstücke von Körperschaften öffentlichen Rechts müssen bauzeitlich in Anspruch genommen werden. Die zusätzlichen Flächen werden durch die mit dem Vorhaben verbundenen Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Hiergegen wurde vorgebracht, es sei unklar, ob Eingriffe in die Autobahneinfahrt

bei NBS-km 12,05 nötig seien, ferner seien Details wie Ersatzansprüche, Verkehrssicherung und die Pflicht der Vorhabenträgerin zum Vertragsschluss in dieser Planrechtsentscheidung zu regeln. Während die Vorhabenträgerin im Einklang mit den Planunterlagen erwidert, dass die Verkehrsführung für die Autobahneinfahrt nicht verändert werden müsse, weil die Haltung unter der Autobahneinfahrt unterirdisch vorgetrieben werde, werden die übrigen Einwendungen zurückgewiesen, weil sie den Regelungsbedarf im Planfeststellungsbeschluss übersteigen. Weder sind Entschädigungs- und Ersatzansprüche zu regeln noch ein Kontrahierungszwang aufzunehmen. Diese Aspekte unterliegen der Vertragsfreiheit oder bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

B.4.6.3 Mittelbare Inanspruchnahme von Grundeigentum

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich naturgemäß nicht nur auf die unmittelbar benötigten Flächen. Mit unterschiedlicher Intensität kann es vielmehr auch zu mittelbaren Beeinträchtigungen weiterer Grundstücke kommen, etwa durch Schallimmissionen, Erschütterungen oder auch durch die Zerschneidung einer vorteilhaften Wegeverbindung oder die Aufhebung einer verkehrsgünstigen Lage zum Beispiel eines Gewerbebetriebes. Diese Beeinträchtigungen sind mit Ausnahme von Bagatellfällen und fehlender Schutzwürdigkeit abwägungserheblich. Die von einem Einwender vorgetragene Erhöhung der Immissionsbelastung durch die Errichtung einer Stützwand ist ein Bagatellfall. Die Maßnahme ist weder von ihrem bauzeitlichen Umgriff noch von den mit ihr verbundenen Immissionsbeeinträchtigungen her erheblich. Die darüber hinaus befürchteten Probleme wie der mangelnde Nachweis der Standfestigkeit umliegender Gebäude werden durch diese Maßnahme nicht ausgelöst. Da sie an keinem anderen Ort umsetzbar ist, spräche schon die Situationsgebundenheit des Grundstücks für die Zumutbarkeit der Maßnahme.

B.4.6.4 Sonstige Rechte Dritter

Ein Einwender befürchtet, dass durch die vorübergehende Inanspruchnahme seines Grundstücks, woran er ein Erbbaurecht hat und worauf er ein Hotel betreibt, der Hotelbetrieb erheblich durch Immissionen und Einschränkungen beeinträchtigt werde und damit monetäre Einbußen zu verzeichnen seien. Der Schwerpunkt dieser Einwendung berührt die künftigen Erwerbschancen, nicht das bereits Erworbene. Damit ist nicht das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das durch

Art. 14 Abs. 1 GG geschützt wird, einschlägig, sondern die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich und vom Einwender nicht dargetan, dass das Hotel einen starken Umsatzeinbruch verzeichnen wird, der dessen Existenz bedroht. Die mit der Baumaßnahme verbundenen Erschwernisse sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerechtfertigt und marginal, weil sie im bereits zugelassenen Baugeschehen untergehen. Die Beeinträchtigungen stellen einen Eingriff mit objektiv berufsregelnder Tendenz in die Berufsausübungsfreiheit dar, das heißt, in die Ausübung des Berufs wird nicht zielgerichtet eingegriffen; die Beschränkung ist vielmehr unbeabsichtigte Nebenfolge der Baumaßnahme. Diese Eingriffe werden durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Diese Anforderung erfüllt das Vorhaben.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Anpassungen an den einzelnen Bauwerken sind notwendig, weil aktualisierte technische Regeln oder neue Erkenntnisse aus der Ausführungsplanung sie erfordern. Vereinzelt führen Anpassungen an einer Stelle zu einem Anpassungserfordernis andernorts. Öffentliche Belange werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Von dem Vorhaben werden das Eigentum Privater und von öffentlichen Trägern in Bezug auf Grundstücke und Leitungen sowie die Berufsfreiheit beeinträchtigt. Die Eigentumsbeeinträchtigungen erfolgen zum Teil einvernehmlich. Im Übrigen sind sie zumutbar. Grundstückseigentum muss nicht entzogen werden. Es wird entweder vorübergehend nicht gänzlich nutzbar oder mit einem fremden Recht belastet. Der nicht dauerhafte Eingriff in die Berufsfreiheit wird durch die Zielsetzung des Vorhabens gerechtfertigt.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 22.06.2020
Az. 591pä/012-2017#017
VMS-Nr. 3370580

Im Auftrag

Runge (Dienstsiegel)

EISENBAHN-BUNDESAMT AUSSENSTELLE KARLSRUHE/STUTTGART